

## Informationsblatt zum stehenden Gaststättengewerbe

► Sächsisches Gaststättengesetz

---

**Ein Gaststättengewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig Getränke, zubereitete Speisen oder beides zum Verzehr an Ort und Stelle anbietet, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.**

1. Die Aufnahme eines stehenden Gaststättengewerbes **muss spätestens 4 Wochen vor Beginn** unter Verwendung des amtlichen Formulars für Gewerbeanzeigen nach § 14 Gewerbeordnung angezeigt werden. Dabei ist konkret anzugeben, ob alkoholische Getränke, zubereitete Speisen oder beides angeboten werden soll.

► **Erforderliche Unterlagen zeitgleich mit der Gewerbe-Anzeige einzureichen:**

- Personalausweis oder Pass incl. Meldebescheinigung
- bei Ausländern -> Aufenthaltsgenehmigung (falls vorhanden)
- Handels -/ Vereins-/ Genossenschaftsregisterauszug (falls eingetragen)

2. Ist der Alkoholausschank beabsichtigt, muss die Behörde unmittelbar nach Eingang der Gewerbeanzeige die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden prüfen.

► **Deshalb sind zeitgleich mit der Gewerbe-Anzeige folgende Unterlagen einzureichen:**

1. **ein Nachweis über das beantragte Führungszeugnis** nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung  
*(nicht älter als 3 Monate, zu beantragen bei Ihrer Wohnsitzgemeinde),*
2. **ein Nachweis über die beantragte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei der Behörde** nach § 150 Abs. 5 der Gewerbeordnung  
*(nicht älter als 3 Monate, zu beantragen bei Ihrer Wohnsitzgemeinde),*
3. **ein Nachweis über die beantragte Auskunft aus dem vom Insolvenzgericht** nach § 26 Abs. 2 Satz 1 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu führenden Verzeichnis  
*(zu beantragen beim zuständigen Insolvenzgericht),*
4. **ein Nachweis über die beantragte Auskunft aus dem vom Vollstreckungsgericht** nach § 882b der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 11 Absatz 15 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu führenden Verzeichnis (Schuldnerverzeichnis)  
*(nur **online unter** [www.vollstreckungsportal.de](http://www.vollstreckungsportal.de))*

- eine **Bescheinigung in Steuersachen**  
(zu beantragen beim zuständigen Finanzamt)

#### **Empfohlene Rücksprachen vor Beginn:**

- Stadtverwaltung Riesa, **Untere Bauaufsicht**  
Tel. 03525 / 700 -295, -293
- Landratsamt Meißen, **Lebensmittelüberwachungs-** u. Veterinär**amt**  
Tel. 03521 / 725 -3531
- Landratsamt Meißen, **Gesundheitsamt**  
Tel. 03521 / 725 -3402

#### **Allgemeine Hinweise:**

- auf Verlangen besteht die Möglichkeit, sich die gaststättenrechtliche Zuverlässigkeit bescheinigen zu lassen (§ 4 Abs. 1 SächsGastG i.V.m. § 35 Abs. 1 GewO)
- wenn Sie mit Ihrer Anzeige eine behördliche Bescheinigung über Ihre gaststättenrechtliche Zuverlässigkeit vorlegen, welche jünger als ein Jahr ist, kann von einer erneuten Überprüfung abgesehen werden (§ 4 Abs. 1 Satz 5 SächsGastG)
- die zuständige Behörde kann den Ausschank von Alkohol nach § 4 Abs. 4 SächsGastG befristet untersagen, wenn z. B. die zur Zuverlässigkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorgelegt werden
- der Betrieb eines Gaststättengewerbes ohne die erforderliche Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann nach § 12 SächsGastG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden

Stand: Februar 2023